

# GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

Gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft mit besonderem Schutz.

Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Befreiung von den Schutzbestimmungen erteilt werden. Diese ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Folgende Teile von Natur und Landschaft sind im Weimarer Stadtgebiet als geschützte Landschaftsbestandteile unter Naturschutz gestellt (Stand 14.03.2011):

1. „Hengstbachtal zwischen Legefild und Hetschburg“
2. „Travertinsteinbruch Ehringsdorf“
3. „Kipperquelle“
4. „Brauereiteiche Ehringsdorf“
5. „Heuhauswiese, Ettersberg“
6. „Kammerierswiese, Ettersberg“
7. „Wilder Graben“
8. „Feuchtgebiet südöstlich von Niedergrunstedt“
9. „Erlenwiese“
10. „Seeteich bei Legefild“
11. „Tobritzteich bei Possendorf“
12. „Schanzengraben – Merketal“
13. „Paradies“
14. „Burgholz“
15. „Papierbach – Erlengrund – Herzquelle“
16. „Wäldchen – Der neue Hof“
17. „Kalkmagerrasen am Glockenturm, Ettersberg“

## ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

## ANSPRECHPARTNER

Doreen Eisfeld  
Email:  
umwelt@stadtweimar.de  
Telefon: (03643) 762-922  
zum Kontaktformular

---

## *Gebühren*

Für die Erteilung einer Befreiung werden Verwaltungsgebühren entsprechend des Thüringer Verwaltungskostengesetzes erhoben.

---

## *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

Bundesnaturschutzgesetz

□